

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Liefer- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen; Geltungsbereich

1. Für den Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen (im folgenden Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten ausschließlich. Von den vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit.
2. Die vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebot

Alle Angebote sind freibleibend, auch bezüglich der Preise und der Lieferzeit. Diese gelten nur bei sofortiger Zusage. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor. Die Konstruktionszeichnungen des Lieferanten dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Konstruktionsmerkmale

Bei Aufträgen aus Erzeugnissen, deren Konstruktions- und Zusammensetzungsmerkmale der Besteller vorschreibt, trägt er die Verantwortung dafür, dass die Konstruktion oder Zusammensetzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Der Besteller entlastet den Lieferanten im Falle einer Inanspruchnahme.

§ 4 Technische Änderungen

Der Lieferant behält sich technische Änderungen vor.

§ 5 Gewährleistung; Haftung; Schadensersatz

§ 7 Aufrechnung; Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen des Lieferanten kann der Besteller nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zurückbehaltungsrechte können nur hinsichtlich solcher Gegenrechte geltend gemacht werden, die aus dem gleichen Vertragsverhältnis herrühren.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferanten zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird der Lieferant auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
2. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für den Lieferanten. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des Lieferanten zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
3. Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum des Lieferanten unentgeltlich.
4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder eine Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der

1. Liegt ein vom Lieferanten zu vertretender Mangel vor, so ist dieser nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

Im Falle der Beseitigung des Mangels ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

2. Schlägt der dritte Versuch des Lieferanten zur Mangelbeseitigung fehl aus Gründen, die vom Lieferanten zu vertreten sind, so ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Herabsetzung des vertraglich vereinbarten Preises (Minderung gemäß § 441 BGB) zu verlangen. Der Besteller hat kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag gemäß § 323 BGB.
3. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers sind auf die Höhe des Lieferpreises beschränkt.
4. Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten beruht.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig Monate ab Übergabe der Liefersache. Sofern es sich um einen Verbrauchsgüterkauf einer gebrauchten Sache handelt, beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate ab Übergabe der Liefersache.

§ 6. Preise; Zahlungsbedingungen; Zahlungsverzug

1. Sind Preise nicht bezeichnet, gelten die Listenpreise des Lieferanten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Diese Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer sowie Porto, Fracht, Versicherung, Zustellungsgebühren, Aufstellung und Inbetriebnahme, bei Reparaturen auch der Kosten für An- und Abfahrt. Berechnet wird in gültiger deutscher Währung (EURO). Zahlungen sind zehn Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig.

Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.

5. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Lieferant ermächtigt den Besteller widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für den Lieferanten in eigenem Namen einzuziehen. Auf Aufforderung des Lieferanten wird der Besteller die Abtretung offenlegen und die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen erteilen.

§ 9 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferant gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgtem Probetrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät, so geht die Gefahr auf den Besteller

2. Bei Auftragswert über € 25.000,00 werden bei Auftragserteilung und bei Teillieferungen jeweils Zahlungen in Höhe von 40% des Auftragswertes fällig. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.
3. Der Besteller kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er bei Fälligkeit nicht zahlt. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Lieferant berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen (§§ 288, 247 BGB), soweit der Besteller keinen geringeren Schaden nachweist. Dem Lieferant bleibt es vorbehalten, höhere Verzugsschäden geltend zu machen.
4. Der Lieferant behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Lieferpreises, so steht dem Besteller ein Sonderkündigungsrecht zu.

über.

§ 10 Verjährung

Ansprüche des Bestellers verjähren in zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der schuldhaften Pflichtverletzung.

§ 11 Schriftformerfordernis

Abweichende bzw. ergänzende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 12 Erfüllungsort; Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lieferanten.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Bestellungen

Unseren Aufträgen liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Rechtverbindlich sind nur schriftlich erteilte Aufträge. Persönliche und fernmündlich erteilte Bestellungen bleiben unverbindlich bis zur schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Auftragsänderungen.

Unsere Bestellungen müssen sofort nach Eingang vom Lieferanten auf dem jeweils beigefügten Formular rechtsverbindlich bestätigt werden. Sollte der Lieferant unsere Bestellungen nicht innerhalb einer Frist von drei Werktagen angenommen haben, sind wir an unsere Bestellungen nicht mehr gebunden.

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon übernimmt der Lieferant für 36 Monate nach Gefahrübergang Gewährleistung dafür, dass die Waren keinerlei Mängel und die von ihm zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Bei Mängeln setzen wir dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Das Wahlrecht des § 439 BGB (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) steht uns uneingeschränkt zu. Soweit der Lieferant seiner sofortigen Ersatzlieferungsverpflichtung nicht nachkommt bzw. die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten nicht unverzüglich durchführt, sind wir nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die erforderlichen Instandsetzungsarbeiten auf seine Kosten vorzunehmen oder Dritten zu übertragen. Bleibt der Erfolg solcher Bemühungen aus, behalten wir uns vor, von unserem Rücktrittsrecht gemäß § 323 BGB Gebrauch zu machen, unabhängig von der

§ 2 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen, falls nicht anders vereinbart, Fracht- und Verpackungskosten ein. Die jeweils geltende Umsatzsteuer ist dem Preis hinzuzurechnen. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom Lieferanten nicht erhöht werden. Tritt bis zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem Markt eine Preisermäßigung ein, so werden die vereinbarten Preise hinfällig. Auf unser Verlangen sind neue Preise auszuhandeln.

§ 3 Lieferzeiten

Die vereinbarten Liefertermine sind Fixtermine. Auftretende Verzögerungen in der Zulieferung sind uns innerhalb von 3 Tagen nach Entstehen der Ursache unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferfristen berechtigen uns nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag, unabhängig von der Geltendmachung weiterer Ansprüche.

§ 4 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfmaßnahmen

Wenn wir an der Erfüllung unserer Abnahmeverpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach Lage des Falles zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten – z.B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Streik und Aussperrung –, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Lieferant wird über den Eintritt derartiger Umstände bei uns unverzüglich unterrichtet. Etwaige hieraus abgeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Lieferanten entfallen.

§ 5 Versand und Gefahrenübergang

Für die genaue Einhaltung der aufgegebenen Versandvorschriften trägt der Lieferant allein die Verantwortung. Rechnungen sind uns am Tage der

Geltendmachung weiterer Ansprüche. Bei technischen Arbeitsmitteln ist das Gesetz über technische Arbeitsmittel (GtA) zu beachten. Besteht Grund zur Annahme, dass die Vorschriften des GtA nicht beachtet wurden oder dass von einem technischen Arbeitsmittel auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine erhebliche Gefahr ausgeht, können wir von unserem Zulieferer (Hersteller oder Einführer) einen geeigneten Nachweis über die Beachtung des Gesetzes verlangen. Der Nachweis kann insbesondere durch eine Bescheinigung oder ein Prüfzeichen einer im Verzeichnis zum GtA aufgeführten Prüfstelle erbracht werden.

Ist gegen den Zulieferer eines gelieferten technischen Arbeitsmittels eine bestandskräftige Untersagungsverfügung nach § 5 GtA ergangen, so können wir von ihm verlangen, dass nach seiner Wahl der sicherheitstechnische Mangel behoben oder das technische Arbeitsmittel ausgetauscht oder zurückgenommen wird. Unser Verlangen ist ausgeschlossen, wenn ein Monat vergangen ist, seitdem uns der Zulieferer von der bestandskräftigen Untersagungsverfügung in Kenntnis gesetzt hat.

§ 8 Schutzrechte (auch bei Anfragen)

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die sich etwa aus der Beeinträchtigung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter ergeben könnten.

Der Lieferant verpflichtet sich, mit der Annahme unserer Anfrage oder unserer Bestellung alle ihm überlassenden Unterlagen ausschließlich zur Beantwortung unserer Anfrage bzw. zur Erfüllung der Lieferung an uns zu verwenden. Auch in Zukunft dürfen folglich Originalteile, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen und desgl. weder Dritten zugänglich gemacht, noch vervielfältigt, verwertet und überhaupt vertragswidrig verwendet werden. Der Lieferant haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die uns aus einer etwaigen Verletzung dieser Klausel entstehen.

Lieferung zuzusenden. Sie müssen unsere Bestellnummer und auch die wichtigsten Merkmale und Wortlaute unseres Bestelltextes enthalten. Der Lieferant trägt ebenfalls die Gefahr der Versendung bis zum ordnungsgemäßen Eintreffen der Ware in unserem Werk.

§ 6 Zahlung

Falls nicht anders vereinbart, zahlen wir nach unserer Wahl innerhalb

14 Tagen nach Wareneingang mit 3% Skonto
30 Tagen nach Wareneingang mit 2% Skonto
60 Tagen nach Wareneingang netto.

Wir behalten uns vor, in Ausnahmefällen mit Eigenakzepten zu bezahlen, für die wir die Diskontspesen übernehmen. Unser Rückrecht und die Gewährleistungspflicht des Lieferanten werden durch bereits erfolgte Zahlung nicht beeinträchtigt. Eine Abtretung der Warenforderung an Dritte bedarf unserer Zustimmung. Die Aufrechnung unserer Forderungen mit etwaigen Gegenansprüchen des Lieferanten oder dessen Zurückhaltung von Zahlungen sind nur dann zulässig, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns nicht bestritten sind.

§ 7 Mängelrüge und Gewährleistung

Die zu liefernden Waren müssen aus zweckentsprechendem, einwandfreiem Material gefertigt sein, die vereinbarten oder handelsüblichen Eigenschaften besitzen und sowohl unseren als auch gesetzlichen Vorschriften bzw. anerkannten Fachregeln entsprechen. Die bei unserer Wareneingangskontrolle ermittelten Werte für Maße, Mengen, Gewichte und Qualität sind verbindlich. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

§ 9 Rückgriffsrecht

Das uns gegen den Lieferanten gemäß § 478 BGB zustehende Rückgriffsrecht ist für den Lieferanten nur dann abbedingbar, wenn zwischen uns und dem Lieferanten eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, die einen gleichwertigen Ausgleich regelt.

§ 10 Produzentenhaftung

Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung freizustellen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Mit der Lieferung der Ware verzichtet der Lieferant gegenüber auf seinen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwa vorgesehenen Eigentumsvorbehalt. Außerdem sind die von uns bestellten Waren frei von Rechten Dritter zu liefern.

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Zeichnungen, Werkzeuge, Formen, Modelle und sonstige Unterlagen, die wir für die Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Der Lieferant haftet für deren Verlust oder Beschädigung bis zur ordentlichen Rückgabe, die nach Beendigung des Auftrages ohne besondere Aufforderung zu erfolgen hat.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort

unseres Firmensitzes. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich das Recht vor, am Firmen- oder Wohnsitz des Lieferanten zu klagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der aufgeführten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt das den Bestand der übrigen Bestimmungen nicht.